

SATZUNG

der Gaucher Gesellschaft Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gaucher Gesellschaft Deutschland e.V.", nachstehend GGD. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Lippstadt, die Tätigkeit erstreckt sich auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die GGD will die medizinisch-soziale Versorgung von "Morbus Gaucher" Patienten und ihren Angehörigen fördern helfen. Neben der Schaffung von Kontakten zum Erfahrungsaustausch kann dies durch die Herausgabe eines Informationsblattes, die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit und anderer gesundheitspolitischer Aktivitäten geschehen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch die Förderung des Gesundheitswesens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die GGD hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied der GGD kann jede natürliche Person ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden, die bereit ist die Ziele und Aufgaben der GGD zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
3. Ordentlichen Mitgliedern steht mit Vollendung des 14. Lebensjahrs das aktive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht zu.
4. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben der GGD zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2 und 4) ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diesen Antrag in einer ordentlichen Vorstandssitzung abschließend entscheidet.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
 - e) Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.
3. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane

oder die Ziele und Interessen der GGD grob verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

5. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen sowie der dann erfolgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein u.a. durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - sonstige Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Januar im Voraus an den Verein zu entrichten. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über diesen Antrag bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung einzelner Punkte der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen.
3. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt werden muss.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Sie kann sich eine Versammlungsordnung geben.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:
 - a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit der GGD;
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen soweit dazu nichts anderes geregelt ist (vgl. § 3), über Vereinsordnungen soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan die Beschlussbefugnis zugewiesen wurde und die Auflösung der GGD;
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren, der nicht dem Vorstand angehören darf;
 - e) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans;
 - g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. auch über
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - b) Beteiligung an Gesellschaften oder Körperschaften;
 - c) Aufnahme von Darlehen;
 - d) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von insgesamt mehr als 5.000 Euro (§ 12 Abs. 5).
3. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Für die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen. Ihm gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassierer
 - e) sowie bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
3. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der GGD, das seit mindestens einem Jahr Mitglied ist. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Männer und Frauen sollen möglichst gleichmäßig vertreten sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit

der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

5. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer, alle jeweils zur Einzelvertretung berechtigt, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf der stellvertretende Vorstandsvorsitzende den Verein nur dann nach außen vertreten, wenn der Vorstandsvorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist. Der Kassierer darf den Verein nur dann nach außen vertreten, wenn der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung ihres Amtes verhindert sind.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass lediglich Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 5.000,- Euro rechtsverbindlich abgeschlossen werden können. Abschlüsse von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn dazu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt ist (§ 10 Abs. 2 d).

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

7. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen.
8. Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
 - b. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - c. Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich in der nächsten Vereinszeitung mitzuteilen.
 - d. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahl des Vorstands

Für die Wahl des Vorstandes gilt:

1. Der Vorsitzende und der Kassierer werden durch Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
2. Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 11, Abs. 1, genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kan-

didaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 14 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er kann als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er kann gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Geschäftsführer nimmt in beratender Funktion mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teil.
3. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass lediglich Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 1.500,- Euro rechtsverbindlich abgeschlossen werden können. Abschlüsse von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500,- Euro bis zu 5.000,- Euro bedürfen eines Beschlusses des Vorstands, solche mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn dazu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt ist.

§ 15 Wissenschaftliche Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen. Der Vorstand kann den Wissenschaftlichen Beirat beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beruft geeignete und fachkundige Personen in den Wissenschaftlichen Beirat. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat sein. Die Anzahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats ist nicht begrenzt.
Die Mitglieder des Beirats werden auf unbestimmte Dauer von der Mitgliederversammlung bestellt; sie können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
3. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Wissenschaftlichen Beirat geregelt werden.

§ 16 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem Kassenprüfer obliegt die Revision der Kassenführung inklusive der Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel. Er erstattet über das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft zur Förderung des Gesundheitswesens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.5.1992 errichtet.
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.5.2002.